

Satzung des Vereins „Bürgerverein Messemagistrale“

Fassung vom 08.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bürgerverein trägt den Namen „Bürgerverein Messemagistrale“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Bürgervereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- (4) Der Bürgerverein ist Verbandsmitglied im Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

§ 2 Zweck des Bürgervereins (Grundsätze, Ziele, Aufgaben)

- (1) Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bürgerverein wird tätig im Wohngebiet an der Messemagistrale „Str. des 18. Oktober“. Die Einbeziehung von Bürgern anderer Wohngebiete, insbesondere der angrenzenden, ist zulässig und erwünscht.
- (3) Satzungszwecke sind ausschließlich:
 - a: Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe,
 - b: Förderung von Kunst und Kultur.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a: Betreiben eines offenen Kinder- und Jugendtreffs und eines offenen Seniorentreffs im Wohngebiet, Unterbreiten von Angeboten zur Freizeitgestaltung, sozialpädagogische Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen.
 - b: Durchführung von Lesungen, Theateraufführungen und Auftritten von Tanzgruppen und Musikensembles.
- (5) Der Bürgerverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Bürgervereins zu unterstützen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Stimmberechtigt in Vereinsangelegenheiten sind Mitglieder im Alter ab 16 Jahren.
- (4) Das Ausscheiden erfolgt durch freiwilligen Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ableben – bei natürlichen Personen -, durch Auflösung – bei juristischen Personen – oder durch Vorstandsbeschluss.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei zweimaligem Beitragsrückstand und wiederholter Mahnung oder bei groben Verstößen gegen Vereinsgrundsätze durch Dreiviertel – Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens am 1.4. jedes Jahres fällig.

§ 4 Organe des Bürgervereins

Organe des Bürgervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Änderung der Satzung
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Bürgervereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt.
Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (5) Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Art der Abstimmung lässt der Versammlungsleiter abstimmen.
- (8) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt bzw. gewählt werden.
- (9) Für die Mitgliederversammlung besteht Protokollpflicht. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - Zahl der erschienen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis,
 - die Art der Abstimmung,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - so wie bis zu sechs Beisitzern mit besonderen Aufgabenbereichen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 6 (1) drei erstgenannten Personen. Diese werden vom Gesamtvorstand aus seiner Mitte gewählt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgevorstandes.
- (3) Vertretungsberechtigt für den Verein sind immer zwei der im Vereinsregister eingetragenen Personen gemeinsam.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, kann der Gesamtvorstand ein neues Vorstandsmitglied bestellen, das von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Verein hat die Möglichkeit, ein verdienstvolles Vorstandsmitglied als Ehrenvorsitzenden zu benennen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

§ 7 Geschäftstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Mit ihm ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen.
- (3) Außer einem Geschäftsführer kann der Verein zur Durchführung seiner organisatorischen, betreuerischen u.a. Aufgaben Arbeitskräfte beschäftigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden bzw. gestellten Mittel.

§ 8 Mittel des Vereins und ihre Verwendung

- (1) Die Mittel des Vereins werden gespeist aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln, Spenden und sonstigen Mitteln.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommene Vereinsämter können bei Erfordernis und gegebener Haushaltlage im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 4 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach §670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend zu machen. Die Aufwendungen sind prüffähig nachzuweisen.
- (9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungssatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich zu überprüfen:
 - die Rechnungsbelege und ihre ordnungsgemäße Verbuchung,
 - die satzungs- und ordnungsgemäße Mittelverwendung,
 - den Kassenbestand.
- (3) Nach Durchführung der Prüfungen unterrichten sie die Mitgliederversammlung und den Vorstand schriftlich vom erhaltenen Ergebnis.

§ 10 Rechtsstand

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit eigenem Vermögen.
- (2) Bei Auflösung des Bürgervereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der • Speicherung, • Bearbeitung, • Verarbeitung, • Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten, • Löschung seiner Daten

Vorstehende Satzung wurde in Abänderung der am 08.06.2017 angenommenen Satzung am 08.09.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen.